

Glaubhaftmachung von Einkommen nach § 24 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	Eingangsstempel
Name, Vorname des Auszubildenden	Förderungsnummer

Erklärung des Auszubildenden

Für den Bewilligungszeitraum von _____ bis _____ kann das für die Berechnung von Ausbildungsförderung maßgebende Einkommen für das Kalenderjahr 20 nicht nachgewiesen werden. Hierzu verweise ich auf die nachstehende Erklärung meines/meiner

Ehegatten Eltern Vaters Mutter *

Mir ist bekannt, dass

1. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet wird;
2. ich die für die endgültige Feststellung des Einkommens erforderlichen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert vorlegen muss;
3. ich verpflichtet bin, eine sich bei der endgültigen Berechnung ergebende Überzahlung zu erstatten.

Ort, Datum

(Unterschrift des Auszubildenden)

Erklärung

Für das Kalenderjahr 20 (vorletztes Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes = Berechnungszeitraum) liegt noch kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor. In der Einkommenserklärung (Formblatt 3) sind daher hinsichtlich des steuerpflichtigen Einkommens die Einkommensverhältnisse nach

- dem noch nicht rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid *
- der Einkommensteuererklärung für das maßgebende Berechnungsjahr *
- dem letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 20 *

angegeben und Unterlagen beigelegt (Erläuterungen siehe Rückseite).

Ich bitte, bei der Berechnung der Ausbildungsförderung zunächst die angegebenen Einkommenswerte zugrunde zu legen.

Es ist mir/uns bekannt, dass

1. der maßgebende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für den Berechnungszeitraum nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen ist;
2. die Ermittlung der Ausbildungsförderung auf dieser Basis gem. § 24 Abs. 2 BAföG unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung erfolgt;
3. Überzahlungen zurückgefordert werden, die sich bei der abschließenden Feststellung der Leistungen für den Bewilligungszeitraum ergeben.

Von den auf der Rückseite aufgeführten Bestimmungen habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum

(Unterschrift/en Einkommensbezieher)

* zutreffendes bitte ankreuzen!

Erläuterungen und Hinweise zu den Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Sofern für das maßgebende Berechnungsjahr ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, so ist bei der Erklärung über die Einkommensverhältnisse auszugehen von einem noch nicht rechtskräftigen Steuerbescheid, hilfsweise der abgegebenen Steuererklärung.

Ist auch eine Steuererklärung noch nicht abgegeben, so ist von dem letzten Einkommensteuerbescheid auszugehen.

Eine Kopie des zunächst nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften für die Ermittlung der Ausbildungsförderung zu berücksichtigenden Einkommensteuerbescheides bzw. der Einkommensteuererklärung ist dem Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen.

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

§ 47 Auskunftersuchen

(4) § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die Eltern und den Ehegatten, auch den dauernd getrennt lebenden, des Auszubildenden.

§ 58 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4, die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt;

2. entgegen § 47 Abs. 2, 5 oder 6 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;

2a. entgegen § 47 Abs. 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 6 Nr.2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 2a das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 das Bundesverwaltungsamt.

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.